genügen, die nach der Rechtsprechung des *BVerfG* an Berufsausübungsregelungen zu stellen sind.

Ob das Verbot der Führung von Fachanwaltsbezeichnungen (außer jener für Steuerrecht) oder ihre Zulassung eher dem Gemeinwohlerfordernis entspricht, ist auch innerhalb der Rechtsanwaltschaft durchaus umstritten, wie die langjährige Diskussion auf den Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer zeigt.

Für eine Zulassung des Fachanwalts für Verwaltungsrecht ließen sich folgende Gemeinwohlerwägungen anführen:

Ein Spezialisierungshinweis in Form einer Fachanwaltsbezeichnung könnte dem rechtsuchenden Bürger bei der Suche na[illegible] Spezialisieru[illegible] höheren Inst[illegible]hweis ausreiche[illegible]e ins-gesamt [illegible]besonders sach[illegible]n mag eine wei[illegible]erufs, die bei [illegible]n ist, auch aus[illegible] sein, wie dies im Facharztwesen seit langem anerkannt ist.

Germar Scheerer, Doc. 94,
A-#: 78660016, August 27, 2001

Gegen die Einführung des Fachanwalts für Verwaltungsrecht lassen sich ebenfalls gewichtige Gründe anführen: Die BRAO geht von einem einheitlichen Berufsbild des Rechtsanwalts aus (vgl. § 3 BRAO); für diesen ist kennzeichnend, daß er grundsätzlich vor Gerichten aller Zweige der Rechtspflege auftreten kann. Ein Hinweis auf fachliche Spezialisierungen könnte den Tätigkeitsbereich der Anwälte, die für Rechtsberatung und -vertretung auf allen Gebieten offen sind, einschränken. Eine Zulassung von Spezialanwälten könnte das Gefälle zwischen den Großstädten und dem Lande sowie zwischen den schon anerkannten Anwälten und Berufsanfängern vertiefen. Durch eine Fachanwaltsbezeichnung nach Selbsteinschätzung, wie sie nach der gegenwärtigen Rechtslage allein in Betracht käme, wäre zudem eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums zu befürchten, da es an einem formalisierten Anerkennungsverfahren mangelt. Dabei ist der Umstand zu berücksichtigen, daß die Gefahr der Irreführung um so größer ist, je niedriger die Anforderungen an die berufliche Qualifikation sind; umgekehrt ist zu vermuten, daß die Gefahr einer tatsächlichen Monopolisierung der zugelassenen Fachgebiete, insbesondere vor den höheren Gerichten, wächst, je höher die Anforderungen an die berufliche Qualifikation sind. Es kann auch zweifelhaft sein, welche Fachanwaltsbezeichnungen als Spezialisierungskennzeichnungen einzuführen wären.

Bei dieser Lage, in der gewichtige Argumente sowohl für als auch gegen die Einführung von Fachanwaltsbezeichnungen angeführt werden können, kann es nicht Aufgabe des *BVerfG* sein, einer gesetzgeberischen Entscheidung vorzugreifen. Solange eine solche rechtspolitische Entscheidung aussteht, sprechen überwiegende Gründe des Gemeinwohls dafür, die Gefahren zu vermeiden, die sich aus einer Zulassung nach Selbsteinschätzung ergeben müßten. Die Grenze der Zumutbarkeit erscheint gewahrt, da die Schwere des Eingriffs geringer ist als die Interessen des den Eingriff rechtfertigenden Gemeinwohls.

Allerdings spricht vieles dafür, daß der Gesetzgeber das in der Anwaltschaft seit langem umstrittene Problem aufgreift und eine Regelung trifft, welche die für und gegen die Zulassung von Fachanwaltsbezeichnungen sprechenden Gründe gegeneinander abwägt. Wie sich der Gesetzgeber hierbei entscheidet, kann ihm von Verfassungs wegen nicht vorgeschrieben werden.

GFaG § 4; UG § 54.

1. Ein Bewerber, der sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf Annahme als Doktorand oder auf Zulassung zur Promotion. Im Vorfeld dieser Entscheidungen steht dem Promotionsausschuß bzw. der Fakultätskonferenz bei der Prüfung und Feststellung des Vorliegens einzelner Zulassungsvoraussetzungen sowohl ein Ermessens- als auch Beurteilungsspielraum zu, wenn die Promotionsordnung dazu ermächtigt, Ausnahmen von Regelvorschriften zuzulassen oder ein näher umschriebenes wissenschaftliches Niveau zu bestimmen.

2. Aus § 4 Abs. 1 b und c GFaG, wonach ein verliehener akademischer Grad wegen anfänglicher oder späterer Unwürdigkeit des Inhabers wieder entzogen werden kann, folgt, daß die persönliche Würdigkeit des Promotionsbewerbers Zulassungsvoraussetzung ist.

3. Die Würdigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen richterlichen Nachprüfung unterliegt. Er läßt unter Berücksichtigung des normativen Funktionszwecks eine inhaltliche hinreichend bestimmbare und damit rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Auslegung zu, die der heutigen Auffassung von der notwendigen persönlichen Würdigkeit der Träger akademischer Grade entspricht.

4. Der Begriff der Würdigkeit wird durch Wesen und Bedeutung des akademischen Grades bestimmt. In den Augen der Öffentlichkeit ist der Doktorgrad zunehmend weniger eine verliehene öffentliche Würde eigener Art, sondern – sofern er nicht bereits zu einer Art Berufsbezeichnung geworden ist (z. B. bei Medizinern) – mehr der äußere Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen Forschungsleistung. Entsprechend diesem gewandelten Verständnis hat auch die Funktion des Würdigkeitserfordernisses, den Grad selbst und die Öffentlichkeit vor unwürdigen Trägern zu schützen, ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.

5. Die Würdigkeit ist nur dann nicht gegeben, wenn der Promotionsbewerber vorsätzlich eine schwere, gemeingefährliche oder gemeinschädliche oder gegen die Person gerichtete, von der Allgemeinheit besonders mißbilligte, ehrenrührige Straftat begangen hat, die ein die Durchschnittsstraftat übersteigendes Unwerturteil enthält und zu einer tiefgreifenden Abwertung seiner Persönlichkeit führt.

6. Eine verlorene Würdigkeit ist spätestens widererlangt, wenn das absolute Verwertungsverbot des § 49 BZRG eingreift; sie wird frühestens wieder bejaht werden können, wenn eine einschlägige Verurteilung gem. §§ 31, 32 oder 37 BZRG nicht mehr in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist.

VGH Mannheim, Urteil v. 18. 3. 1981 – IX 1496/79 (VG Karlsruhe).

Der Kläger wurde 1971 wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen das Opiumgesetz und eines fortgesetzten Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe und zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt.

1978 beantragte der Kläger, der seine Dissertation fertiggestellt hatte, bei einer Fakultät der Beklagten die Zulassung zur Promotion. Diesen Antrag lehnte die erweiterte Fakultätskonferenz ab. Den Widerspruch wies der Rektor der Beklagten zurück, nachdem die Fakultätskonferenz einstimmig beschlossen hatte, an der ablehnenden Entscheidung festzuhalten.

Das VG hat die Klage auf Ablehnung der ablehnenden Bescheide und Verpflichtung der Beklagten, den Kläger zum Promotionsverfahren zuzulassen, abgewiesen. Seine Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zulassung zur Promotion, da er sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und der Beklagten in diesem Fall ein Ermessensspielraum nicht zusteht. In der – vorwiegend älteren – Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule noch Ermessen eingeräumt ist, oder ob ein Bewerber einen erzwingbaren Rechtsanspruch auf die Zulassung hat und wieweit hierbei der Schutzbereich der Art. 5 Abs. 3 und 12 Abs. 1 GG

reicht (vgl. die Nachweise bei *Waibel*, Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Hochschulrechts seit 1945, Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, 32. Heft, 1966, S. 61 ff.; *Schöner*, Das Recht der akademischen Grade in der Bundesrepublik Deutschland, Dissertation Würzburg 1969, S. 98 ff.; *Wichardt*, Verleihung und Entziehung des Doktorgrades, Dissertation Kiel 1966, S. 156 ff.). In dem hier zu entscheidenden Zulassungsstreit kann diese Frage ohne Rückgriff auf die Grundrechte, insbesondere den nur auf Deutsche beschränkten Art. 12 GG, beantwortet werden, weil bereits das einfache Recht, das Universitätsgesetz i. V. m. der PromO, einen solchen Rechtsanspruch gewährt. Dies folgt zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut, jedoch aus dem Zusammenhang der einschlägigen Vorschriften und ihrer Zweckbestimmung.

Durch die Umschreibung der Mindestvoraussetzungen im Universitätsgesetz, die Verweisung auf die für Hochschulprüfungen geltenden Vorschriften und das Zustimmungserfordernis des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst hat der Gesetzgeber eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die *wissenschaftlichen* Anforderungen an die Zulassung in den Promotionsordnungen *abschließend* normiert werden müssen und daß weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht durch einfachen Beschluß des Promotionsausschusses oder der Fakultätskonferenz festgelegt werden dürfen (so aber noch *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht 1956, S. 226 allgemein zur früheren Rechtslage). Hieraus sowie aus dem Umstand, daß die PromO Ermessensermächtigungen eindeutig als Kann-Vorschriften (vgl. außer § 5 Abs. 1 a auch §§ 5 Abs. 5 und 6, 6 Abs. 3, 11 Abs. 1 PromO) formuliert, bei der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion oder die Annahme als Doktorand aber weder ausdrücklich Ermessen einräumt noch einen Rechtsanspruch ausschließt (so aber z. B. § 1 Abs. 2 PromO/Med. Hamburg sowie die weiteren Beispiele bei *Schöner* aaO S. 98 Fußnote 375), folgt, daß ein Bewerber, der sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nicht aufgrund von Opportunitäts- und Zweckmäßigkeitserwägungen abgelehnt werden darf. Ein solches Ermessen würde sich als objektive, weil vom Bewerber nicht beeinflußbare weitere Zulassungsvoraussetzung auswirken (vgl. *Schöner* aaO S. 100), die angesichts der vom Gesetz- und Satzungsgeber bewußt getroffenen abschließenden Regelung der wissenschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen rechtswidrig wäre. Die §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 u. 2 PromO sind deshalb dahingehend auszulegen, daß ein Rechtsanspruch auf Annahme als Doktorand bzw. Zulassung zur Promotion besteht, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß der Kläger die normierten wissenschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Streitig ist dagegen, ob als weitere Voraussetzung die persönliche *Würdigkeit* des Promotionsbewerbers zur Verleihung des Doktorgrades gefordert werden kann und ob der Kläger bei Bejahung dieser Frage wegen der seiner strafgerichtlichen Verurteilung im Jahre 1971 zugrunde liegenden Verfehlungen als unwürdig anzusehen ist. Der *Senat* teilt die Auffassung der Beklagten und des VG, daß das Würdigkeitserfordernis eine zulässige persönlichkeitsbezogene Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist. Dies folgt aus der Vorschrift des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 – GFaG –, auf die § 16 PromO verweist.

Nach § 4 Abs. 1 GFaG kann der von einer deutschen Hochschule oder einer deutschen Fachhochschule verliehene akademische Grad – abgesehen von dem Fall der Täuschung (a) – wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war (b), oder wenn er sich durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat (c). Diese beiden Fälle der Entziehung bringen zum Ausdruck, daß der akademische Grad nicht nur für eine wissenschaftliche Leistung verliehen wird, sondern seine Führung auch eine persönliche Würdigkeit voraussetzt (vgl. *Thieme* aaO S. 230), die bei der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion vorliegen muß. Denn es widerspräche der Rechtslogik, wegen anfänglicher oder späterer Unwürdigkeit nachträglich den akademischen Grad zu entziehen, nicht aber die Verleihung und die Zulassung bereits aus diesem Grund verweigern zu können (vgl. *Schöner* aaO S. 129; *Wichardt* aaO S. 210; ähnlich auch *BVerwGE* 10, 195, 196). Die Würdigkeit des Promotionsbewerbers ist deshalb eine aus dem Sinn und Zweck der Entziehungsvorschriften abgeleitete notwendige subjektive Zulassungsvoraussetzung.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Ableitung einer *allgemeinen* Zulässigkeitsvoraussetzung nicht deshalb ausgeschlossen, weil § 4 Abs. 1 b GFaG eine Ermessensvorschrift ist. Denn dieses Rechtsfolgeermessen setzt – worauf das VG zu Recht hingewiesen hat – auf der Tatbestandsseite gerade voraus, daß von Anfang an eine Unwürdigkeit des Doktoranden vorgelegen hat, die nunmehr zur Entziehung berechtigt und folgerichtig schon zur Vorenthaltung des Doktorgrades geführt hätte. Weder der Wortlaut noch der Zweck des § 4 Abs. 1 b GFaG sprechen dafür, daß der Hochschule auch dann noch ein Ermessensspielraum zusteht, wenn die Unwürdigkeit des Bewerbers bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Annahme als Doktorand oder über die Zulassung zur Promotion feststeht. Durch die Einräumung eines Ermessens an Stelle einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Entziehung wird die Hochschule in die Lage versetzt aber auch verpflichtet, über die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen hinaus Ermessenserwägungen anzustellen, um den Eintritt der belastenden Rechtsfolge auch unter den konkreten Umständen des Einzelfalles zu rechtfertigen. Dazu gehören vor allem bestandsschutzähnliche Gesichtspunkte, die Berücksichtigung des Zeitablaufs zwischen Verleihung und Entziehung und der deshalb möglicherweise günstiger zu beurteilenden Persönlichkeit des Inhabers des Doktorgrades. Diese Erwägungen, die ein Absehen von der an sich möglichen Entziehung wegen anfänglicher Unwürdigkeit zulassen, beruhen allein auf Umständen, die *nach* der Verleihung des Doktorgrades eingetreten sind, und können daher nicht die Annahme eines Ermessensspielraums bei der Zulassung zur Promotion trotz bestehender Unwürdigkeit rechtfertigen. Aus diesem Grunde ist auch der Einwand des Klägers unbegründet, die präventive Würdigkeitskontrolle wirke sich unzulässigerweise strenger aus. Die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Bedenken, bei dieser Auslegung könnten die Umstände des Einzelfalles nicht berücksichtigt werden, sind schon deshalb unbegründet, weil der Begriff der Würdigkeit bzw. der Unwürdigkeit wie der der Unzuverlässigkeit im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 2 Rechtsberatungsgesetz (vgl. dazu *BVerwG*, Urteil v. 19. 4. 1966, Buchholz 355 Nr. 16) und des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Apothekengesetz (vgl. dazu den *Senatsbeschluß* v. 18. 6. 1979 – IX 749/79 –) vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mitgeprägt ist und eine entsprechende Auslegung gebietet.

Die Fakultätskonferenz der Beklagten durfte nach alldem die Zulassung des Klägers zur Promotion von seiner Würdigkeit abhängig machen; sie hat diesen Begriff jedoch unzutreffend ausgelegt und – ebenso wie das VG – die Würdigkeit des Klägers zu Unrecht verneint. Während in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten wird, der Begriff der Würdigkeit sei eine vage Generalklausel und verstoße wegen mangelnder Bestimmtheit gegen das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip (*Schöner* aaO S. 130 ff., 144; *Wichardt* aaO S. 169 ff., 173; *Guhl*, Prüfungen im Rechtsstaat 1978, S. 76 ff.), erkennt die Rechtsprechung die Würdigkeit als einen zulässigen unbestimmten Rechtsbegriff an, der der vollen richterlichen Nachprüfung zugänglich ist (*BVerwGE* 10, 195; *VGH Mannheim*, Verwaltungsrechtsprechung 10 Nr. 48 und 136;

VGH Mannheim, Urteil v. 25. 7. 1963 aaO; *VGH Kassel* DVBl. 1962, 271; *OVG Münster* OVGE 9, 231, und MDR 1965, 515; *OVG Lüneburg* DVBl. 1967, 87; *VGH München* Bay. VGH n. F. 19 I, 122 und 22 I, 111). Dieser Auffassung schließt sich der *Senat* an. Der Begriff der Würdigkeit läßt unter Berücksichtigung des normativen Funktionszwecks eine inhaltlich hinreichend bestimmbare und damit rechtsstaatlichen Anforderungen genügende (vgl. dazu *BVerfGE* 8, 274, 325) Auslegung zu, die der heutigen Auffassung von der notwendigen persönlichen Würdigkeit der Träger akademischer Grade entspricht. Dabei ist auf Wesen und Bedeutung des akademischen Grades abzustellen, durch den sich der Begriff der Würdigkeit näher bestimmen läßt.

Nach noch herrschender Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum ist der akademische Grad nicht nur der äußere Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen Leistung, sondern darüber hinaus eine ehrenvolle Kennzeichnung der Persönlichkeit seines Trägers, der sich durch wissenschaftliche und menschliche Lauterkeit auszeichnet und uneingeschränktes Vertrauen verdient (*BVerwG*, Beschluß v. 6. 9. 1965 – VII CB 111.64; *OVG Lüneburg* aaO; *OVG Münster* aaO; *VGH München* aaO; *VGH Mannheim* aaO; *Vollmar*, Die Entziehung der Doktorwürde, Diss. Heidelberg 1950, S. 37 ff. sowie weitere Nachweise bei *Schöner* aaO S. 19 ff. und *Wichardt* aaO S. 16 ff.). Insbesondere der Doktorgrad wird als eine öffentliche Würde eigener Art (vgl. *Thieme* aaO S. 218) angesehen, deren Empfänger an der Ehrerbietung teilnimmt, die der Wissenschaft und ihren Vertretern in der öffentlichen Meinung entgegengebracht wird (*Bengeser*, Hochschulrecht, Promotionsordnungen 1963, Einführung S. 50). Das im Bewußtsein der Öffentlichkeit mit dem akademischen Grad verbundene Ansehen erfordere von dem Träger deshalb ein entsprechendes Verhalten, das gleichgesetzt wird mit dem Fehlen von Vorstrafen überhaupt oder jedenfalls ehrenrührigen Strafen oder mit dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gem. §§ 32, 33 StGB a. F. (vgl. näher *Schöner* aaO S. 132 und *Wichardt* aaO S. 172), oder ein Verhalten, das umschrieben wird mit nicht ohne weiteres bestimmbaren, von Moralvorstellungen geprägten Verhaltensweisen wie Ehrenhaftigkeit (*Menzel*, Die Entziehung des Doktorgrades JZ 1960, 457, 461; *VGH München*, Urteil v. 17. 4. 1978 Nr. 108 VII 76) oder Sittlichkeit (*OVG Münster* aaO), wobei sowohl allgemeine Wertmaßstäbe anzulegen (*VGH München* aaO) als auch hohe Anforderungen zu stellen (*VGH Mannheim* aaO) seien.

Dieses in der vorwiegend älteren Judikatur und Literatur zutagegetretene, von traditionellen gesellschaftlichen Anschauungen geprägte, Verständnis vom Wesen des akademischen Grades mit der sich daraus ergebenden Beurteilung der Würdigkeit kann der gebotenen zeitgemäßen Auslegung des Begriffs der Würdigkeit nicht uneingeschränkt zugrunde gelegt werden, da sich die Verhältnisse weitgehend geändert haben. Zutreffend weisen *Schöner* (aaO S. 21 und 133) und *Wichardt* (aaO S. 21) darauf hin, daß es in der heutigen egalitär-pluralistischen Gesellschaft angesichts der Verbreitung akademischer Berufe in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung und der Trennung von Berufs- und Privatsphäre einen in sich geschlossenen Akademikerstand, der nach seinem Selbstverständnis über ein besonderes akademisches Ethos verfügt und dem die Gesellschaft von vornherein Ehre und Autorität zubilligt, nicht mehr gibt. „Uneingeschränktes Vertrauen" und „Ehrerbietung" der Öffentlichkeit gegenüber einem Graduierten lassen sich nicht mehr feststellen. Denn in den Augen der Öffentlichkeit ist der Doktorgrad zunehmend weniger eine verliehene „öffentliche Würde eigener Art", sondern – sofern er nicht bereits zu einer Art Berufsbezeichnung geworden ist (z. B. bei Medizinern) – mehr der äußere Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen Forschungsleistung; er wird aber jedenfalls noch als Auszeichnung empfunden, mit der sich die – rational kaum faßbare – Vorstellung verbindet, der Träger genieße einen höheren sozialen Rang und besitze ein höheres Maß an persönlicher Integrität (ähnlich *Menzel* aaO S. 461 und *Wichardt* aaO S. 21 ff.).

In demselben Maße, in dem sich Wesen und Bedeutung des Doktorgrades gewandelt haben, hat auch die Funktion des Würdigkeitserfordernisses, den Grad selbst und die Öffentlichkeit vor unwürdigen Trägern zu schützen, ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. *Menzel* (aaO S. 461) hat im Hinblick auf den schon im Jahre 1960 zu beobachtenden „Nivellierungsprozeß" zu Recht ausgeführt, daß eine Hervorhebung der akademischen Grade so lange die Billigung der Öffentlichkeit hat und deshalb nicht als Ausdruck einer unzeitgemäßen Privilegiensucht gedeutet werden kann, als der Gesetzgeber z. B. im Strafgesetzbuch von akademischen „Titeln" und „Würden" spricht. Indessen sind die §§ 32 bis 34 StGB a. F., die im Falle der Verurteilung zu Zuchthaus oder Gefängnisstrafe bei bestimmten Delikten die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit der Folge des dauernden Verlusts u. a. von Würden und Titeln (dazu gehörte auch der Doktorgrad, vgl. *Schönke/Schröder*, StGB 12. Aufl. 1965, § 33 Anm. 5) sowie der vorübergehenden Unfähigkeit zu ihrem Erwerb ermöglichten bzw. zwingend vorschrieben, durch Art. 1 Nr. 15 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1965 außer Kraft gesetzt worden. Dadurch hat der Gesetzgeber u. a. zum Ausdruck gebracht, daß zur Vermeidung einer unnötigen Abwertung und unangemessen nachhaltigen Behinderung des Verurteilten (vgl. zu diesem Reformzweck *Hohler*, Die Strafrechtsreform NJW 1969, 1225) selbst eine hohe Freiheitsstrafe nicht den Verlust des Doktorgrades bewirken und dem Erwerb entgegenstehen muß und daß ein Bedürfnis, den Doktorgrad mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen, nicht mehr besteht. Entfallen ist damit zum einen ein weiterer Rechtfertigungsgrund für eine besondere Hervorhebung des Doktorgrades als Würde im Sinne der traditionellen Auffassung und zum anderen eine Voraussetzung dafür, die Auslegung des Begriffs der Unwürdigkeit – wie in Rechtsprechung und Schrifttum häufig praktiziert (vgl. dazu die obigen Nachweise) – an der dem Strafrichter gegebenen Möglichkeit, den akademischen Grad durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu entziehen, auszurichten.

Die gewandelte Auffassung von der Bedeutung des Doktorgrades kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß das UG und die hier einschlägige PromO ebenso wie die meisten neueren PromO (vgl. *Bengeser*, Texte der Promotionsordnungen) nicht mehr wie früher von der Verleihung der *Würde* eines Doktors, sondern nur noch von der Verleihung des Doktor*grades* sprechen. Schließlich darf die Würdigkeit auch nicht je nach Fakultätszugehörigkeit oder dem ausgeübten oder in Aussicht genommenen Beruf unterschiedlich bestimmt werden. Denn § 4 Abs. 1 b und c GFaG macht die Entziehung davon abhängig, daß der Inhaber der Verleihung „eines" akademischen Grades unwürdig war, bzw. sich durch sein späteres Verhalten der Führung „eines" akademischen Grades unwürdig erwiesen hat. Zwar genießen Angehörige einiger Berufe ein höheres Sozialprestige und einen größeren Vertrauensvorschuß. Bezugspunkt ist hier aber nicht der akademische Grad, sondern der Beruf. Da für die Aufnahme und Ausübung solcher Berufe, die einen direkten Einfluß auf wichtige Gemeinschafts- und Rechtsgüter ermöglichen, in der Regel eine besondere Zuverlässigkeit verlangt wird, wird die Öffentlichkeit in ausreichendem Maße durch spezialgesetzliche Vorschriften (vgl. z. B. § 24 BRG; § 7 Nr. 5 BRAO; § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesärzteordnung) geschützt. Die Würdigkeit ist nach alldem nur dann nicht gegeben, wenn der Promotionsbewerber vorsätzlich eine schwere, gemeingefährliche oder gemeinschädliche oder gegen die Person gerichtete, von der Allgemeinheit besonders mißbilligte, ehrenrührige Straftat begangen hat, die ein die Durchschnittsstraftat übersteigendes Unwerturteil enthält und zu einer tiefgreifenden Abwertung seiner Persönlichkeit führt.

Die der Verleihung eines akademischen Grades entgegenstehende Unwürdigkeit ist allerdings entgegen der Auffassung der Beklagten kein Makel, der dem Bewerber zwangsläufig auf Dauer anhaftet. Eine solche Auslegung wäre mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar und würde den im BZRG zum Ausdruck gebrachten Anliegen des Gesetzgebers, eine Perpetuierung der Strafwirkung zu verhindern, zuwiderlaufen. Hat ein Zulassungsbewerber seine Strafe verbüßt und ergibt eine Würdigung seiner Tat, seiner Persönlichkeit und seiner Führung, daß es sich um ein einmaliges Fehlverhalten handelte, so ist eine Bejahung seiner Würdigkeit in der Zukunft nicht ausgeschlossen. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird bestätigt durch § 4 Abs. 4 GFaG, wonach bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe u. a. selbst eine verfügte rechtskräftige Entscheidung über die Entziehung nach Abs. 1 wieder aufgehoben werden kann. Der Zeitraum, innerhalb dessen eine verlorene Würdigkeit wieder erlangt werden kann, läßt sich durch die Bestimmungen des Bundeszentralregisters umgrenzen. Sie ist spätestens dann wieder gegeben, wenn das absolute Verwertungsverbot des § 49 BZRG eingreift, d. h. die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder zu tilgen ist und die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht mehr zu seinem Nachteil verwertet werden dürfen. Die Würdigkeit wird frühestens wieder bejaht werden können, wenn eine einschlägige Verurteilung gem. §§ 31, 32 oder 37 BZRG nicht mehr in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist und sich der Verurteilte deshalb nach § 51 BZRG als unbestraft bezeichnen darf und den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren braucht. Denn durch diese Vorschrift, die eine der wichtigsten Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung Vorbestrafter ist (vgl. *Götz*, BZRG, § 51 Anm. 3), soll eine Perpetuierung der Strafwirkung verhindert werden.

Im Hinblick auf die nach allem gebotene restriktive Auslegung des Begriffs der Würdigkeit kann der Kläger jedenfalls jetzt nicht mehr als der Verleihung des Doktorgrades unwürdig angesehen werden. Zwar ist er durch Urteil des LG 1971 wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen das Opiumgesetz sowie des fortgesetzten Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe und einer Gesamtgeldstrafe verurteilt worden. Mit dem VG sieht der *Senat* in dem Verstoß gegen das Opiumgesetz eine schwere, auch von der Öffentlichkeit besonders mißbilligte Verfehlung, die mit einer so erheblichen Abwertung der Persönlichkeit des Klägers verbunden ist, daß er der Verleihung des Doktorgrades unwürdig *war*.

Entgegen der Auffassung der Beklagten und des VG kann diese Unwürdigkeit in dem für die Verpflichtungsklage maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des *Senats* aus folgenden Gründen nicht mehr bejaht werden: Nach den Feststellungen des LG ist dem Kläger zu Recht zugute zu halten, daß er aus echtem wissenschaftlichem Interesse zu den Experimenten und Versuchen mit Rauschmitteln gelangt ist, daß er den Gewinn anfänglich überwiegend, später teilweise für die Ausstattung eines Privatlabors für eigene Forschungsarbeiten verwendet hat und daß der Anstoß zur kommerziellen Betätigung von außen gekommen war. Entscheidend für eine positive Entwicklung und Beurteilung der Persönlichkeit des Klägers ist vor allem, daß er die Herstellung und den Vertrieb der Rauschmittel nicht infolge Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden, sondern schon vorher aus eigenem Antrieb *eingestellt* hat, weil ihm Bedenken gekommen waren, weiterhin derart potente Rauschmittel zum unkontrollierten Konsum mit der Gefahr exzessiver Verwendung abzugeben. Diese vom Kläger in die Tat umgesetzte Einsicht in das begangene Unrecht, sein Beitrag zur Tataufklärung und seine spätere untadelige Führung lassen den Schluß zu, daß sein Fehlverhalten einmalig war und daß er seine Fachkenntnisse nicht wieder für kriminelle Zwecke einsetzen wird. Diese Prognose wird durch seinen beruflichen Werdegang nach teilweiser Verbüßung der Freiheitsstrafe bestätigt.

Auch der inzwischen verstrichene Zeitraum spricht für eine Bejahung der Würdigkeit des Klägers zum jetzigen Zeitpunkt. Es würde dem Grundgedanken der Resozialisierungsbestimmungen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen, im Falle des Klägers die Würdigkeit zehn Jahre nach der Tat und knapp zehn Jahre nach der Verurteilung sowie fast fünf Jahre, nachdem die Verurteilung nicht mehr im Führungszeugnis erscheint, immer noch zu verneinen und erst zu bejahen, wenn das gesetzliche Verwertungsverbot, das vor Wirksamwerden keineswegs zu einer Verwertung zwingt, eingreift.

Bürgerliches Recht

BGB §§ 258, 547 a, 556, 558, 581 Abs. 2, 986 Abs. 1, 991 Abs. 1.

a) Der Anspruch des Mieters (Pächters) gegen den Vermieter (Verpächter), die Wegnahme von Einrichtungen zu dulden, ist dinglicher Natur.

b) Gibt der Mieter (Pächter) nach Vertragsbeendigung die Mietsache (Pachtsache) mit in seinem Eigentum verbliebenen Einrichtungen zurück, so sind der Vermieter (Verpächter) und ein neuer Mieter (Pächter) dem bisherigen Mieter (Pächter) gegenüber zum Besitz dieser Einrichtungen berechtigt, bis Duldung der Wegnahme verlangt wird. Verjährung der Wegnahmebefugnis führt zu einem dauernden Recht zum Besitz.

c) Der zum Besitz der Einrichtungen Berechtigte schuldet unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Nutzungsentschädigung.

BGH, Urteil v. 8. 7. 1981 – VIII ZR 326/80 (OLG Koblenz).

Der Kläger ist Konkursverwalter über das Vermögen der Straßenbauunternehmung O. Die Gemeinschuldnerin hatte von der Kirchengemeinde K. die Hälfte eines Grundstücks „zur Lagerung von Baustoffen und zum Aufstellen von Büro- und Werksbaracken für 15 Jahre" zu einem Jahreszins von 2000 DM gepachtet. Pächter der anderen Grundstückshälfte war der Beklagte. Er unterhielt ebenfalls einen Bauhof.

Die Gemeinschuldnerin errichtete auf ihrer Grundstückshälfte Gewerberäume, verlegte Verbundpflaster und befestigte eine Zufahrt. Dies alles verblieb bei Beendigung des Pachtvertrages nach Konkurseröffnung auf dem Pachtgrundstück, welches die Verpächterin im Mai oder Juni 1973 zurückerhalten hat.

Am 1. 11. 1973 schloß der Beklagte mit der Kirchengemeinde K. einen Pachtvertrag über das gesamte Grundstück. Eine von der Gemeinschuldnerin errichtete Bürobaracke hat der Beklagte inzwischen wegen Baufälligkeit abgerissen.

In einem Vorprozeß hat der Kläger den Beklagten auf Zahlung von 38 850 DM als Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer für „Hofbefestigung und Aufbauten" auf dem Pachtgrundstück der Gemeinschuldnerin in Anspruch genommen. Diese Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden.

Nunmehr verlangt der Kläger vom Beklagten für die Zeit vom 1. 1. 1974 bis zum 31. 12. 1977 eine monatliche Entschädigung von 800 DM, insgesamt 38 400 DM, gestützt auf die Behauptung, der Beklagte habe in dieser Zeit die von der Gemeinschuldnerin geschaffenen Aufbauten und Einrichtungen genutzt.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Berufung und – zugelassene – Revision des Klägers hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Das Berufungsgericht ist der Meinung, alle denkbaren Ansprüche des Klägers auf Nutzungsentschädigung seien gemäß § 558 BGB „dadurch ausgeschlossen", daß die Gemeinschuldnerin und der Kläger nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Pachtvertrages zwischen der Gemeinschuldnerin und der Kirchengemeinde K. das Wegnahmerecht (§ 547 a BGB) ausgeübt hätten.